

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der am 12. Juli 1987 in Castrop-Rauxel gegründete Judoverein führt den Namen „JUDOKA-RAUXEL“ und hat seinen Sitz in Castrop-Rauxel. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Castrop-Rauxel eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ („e.V.“).

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Budo-sport zu pflegen und zu fördern, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern.
- (2) Der Verein verfolgt durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch Spiel und Sport ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist berechtigt Mitglied zu werden:
- a) in den regionalen Dachverbänden der Budo-sportarten -,
 - b) im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. -,
 - c) im Stadtsportverband Castrop-Rauxel e.V. -.
- Er anerkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände, sowie die Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden.
- (5) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
- a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Trainings.
 - b) Durchführung von Trainingsstunden unter Leitung eines Trainers oder dessen Stellvertreter.
 - c) Teilnahme an Meisterschaften, Veranstaltungen und Lehrgängen.
 - d) Abhalten von Versammlungen und Vorträgen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder – sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil -, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst in diesem Verein nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interesse des Vereins fördern.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht eines nicht stimmberechtigten Mitglieds wird durch einen seiner gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (2) Nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können gewählt werden.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, den Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung, Anträge zu unterbreiten.
- (4) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, am Übungsbetrieb des Vereins, unter Beachtung der allgemeinen Ordnung und der Beschlüsse der Vereinsorgane, teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen zu nutzen.
- (5) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b) Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - c) Den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
 - d) Jeden Anschriftenwechsel mitzuteilen.

§ 6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen, bei Minderjährigen muss der Antrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein, gleichzeitig muss die Aufnahmegebühr und der laufende Monatsbeitrag gezahlt werden.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (3) Die Aufnahme wird durch die Aushändigung der Mitgliedskarte rechts-wirksam.
- (4) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand, oder umgekehrt, muss dem Vorstand bis spätestens zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 1.1. des folgenden Geschäftsjahres.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (6) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von vier Wochen vor Ende des laufenden Quartals einzuhalten.
- (7) Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 12 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 - b) bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins-lebens,
 - d) wegen grob unsportlichen oder unkameradschaftlichem Verhaltens,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (8) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zu-nächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vereinsausschuss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied, unter eingehender Darlegung der Gründe, durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (9) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (10) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (11) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf

rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7

Aufnahmegebühr und Beiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Ausnahmen kann der Vereinsausschuss gewähren. Die Aufnahmegebühr beträgt für ordentliche Mitglieder, passive und jugendliche Mitglieder drei Monatsbeiträge.
- (2) Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig im Sinne des BGB, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Der Monatsbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder 9,- DM, für passive und jugendliche Mitglieder 6,- DM.
- (3) Die Beiträge sind immer für das Quartal zu zahlen und werden jeweils zum Beginn des Quartals fällig.
- (4) Die Mitgliederversammlung setzt jeweils im Voraus die Höhe neuer Beiträge fest, falls dies erforderlich ist.
- (5) Der Vereinsausschuss hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vereinsausschuss, unter denselben Voraussetzungen, auch bezüglich des Beitrags, zu.
- (6) Mitglieder, die sich mit ihren Beiträgen über 6 Monate im Rückstand befinden, werden vom Übungsbetrieb ausgeschlossen und haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Über besondere Härtefälle entscheidet der Vereinsausschuss.
- (7) Beläuft sich der Rückstand der Beiträge auf mehr als 12 Monate, ruhen sämtliche Rechte des Mitgliedes einschließlich der Teilnahme an Veranstaltungen. In diesem Falle entscheidet der Vereinsausschuss über den Ausschluss des Mitgliedes.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Kassenwart und
dem Geschäftsführer,
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus:
dem geschäftsführenden Vorstand,
dem Wart für Öffentlichkeitsarbeit,
dem Sozialwart und
dem Jugendwart.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- (3) Der Gesamtvorstand leitet den Verein.
Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Behandlung von Anregungen der Mitglieder und die Bewilligung von Ausgaben.
- a) Der 1. Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes.
 - b) Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei seiner Arbeit.
 - c) Der Geschäftsführer führt die Abwicklung des Schriftverkehrs und ist zuständig für die Fertigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen. Er führt die Kommunikation mit den übergeordneten Verbänden.
 - d) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts und des 1. Vorsitzenden.
 - e) Der Wart für Öffentlichkeitsarbeit sorgt für die Werbung des Vereins in Wort, Schrift und Bild. Er stellt für diesen Zweck die Verbindung zu geeigneten Publikationsorganen her und pflegt diese.
 - f) Der Sozialwart verwaltet das Inventar des Vereins und ist für die sozialen Belange, sowie Sportunfälle der Mitglieder zuständig.
 - g) Der Jugendwart vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist jedoch darüber laufend zu informieren.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Der Jugendwart wird von den anwesenden jugendlichen Mitgliedern gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Eine Person darf innerhalb des Vorstandes höchstens zwei Ämter gleichzeitig besetzen.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 10

Der Vereinsausschuss

- (1) Dem Vereinsausschuss gehören der Gesamtvorstand und zwei weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte volljährige Vereinsmitglieder an.
- (2) Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten (§ 6 Absätze 2 und 8, § 7 Absätze 1, 5 und 7, der Satzung) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
- (3) Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt § 9 Absatz 6 entsprechend.
- (4) Bei Ausscheiden eines der beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder, ernennt der Vereinsausschuss von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, durch den Gesamtvorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder sind, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vorher, durch einfachen Brief einzuladen.
- (4) Der Gesamtvorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche, einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist und sie form- und fristgerecht

einberufen werden. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes noch des Vereinsausschusses sein. Bei Ausscheiden eines oder beider Kassenprüfer, ernennt der Vereinsausschuss neue Kassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Genehmigung des Haushaltsplanes.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Aufstellung einer Matten- und Hallenordnung.
7. Festlegung neuer Aufnahmegebühren und Beiträge.
8. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, es sei denn, Gesetze oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

- (4) Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder, sowie der Kassenprüfer, erfolgt durch offene Abstimmung. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
- (5) Bei der Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 14

Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung, sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung, in der Tagesordnung bekanntzugeben.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten.

§ 16

Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17

Versicherung

- (1) Alle Mitglieder betreiben den Sport auf eigene Gefahr. Für Unglücksfälle haftet der Verein nicht. Die Mitglieder werden aber bei der Sporthilfe e.V. gegen Sportunfälle versichert.
- (2) Alle Sportunfälle sind dem Sozialwart des Vereins unmittelbar zu melden.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder,
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband Castrop Rauxel e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Teilnehmer der Mitgliederversammlung vom 18. Oktober 2001 geändert und neu gefasst.

Castrop-Rauxel, 18. Oktober 2001

gez. Karlheinz Armellini
1. Vorsitzender

gez. Dieter Marzinzik
Protokollführer